

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Katholische Theologie
an der Universität Passau

Vom 14. Oktober 1997

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienabschnitte und Studienfächer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienfachberatung

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Grundstudium

- § 12 Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte
- § 13 Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie
- § 14 Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- § 15 Einleitung in das Alte und Neue Testament

2. Hauptstudium

- § 16 Exegese des Alten Testaments
- § 17 Exegese des Neuen Testaments
- § 18 Fundamentaltheologie
- § 19 Dogmatik
- § 20 Liturgik mit Homiletik
- § 21 Kirchenrecht
- § 22 Moraltheologie
- § 23 Pastoraltheologie
- § 24 Religionspädagogik
- § 25 Didaktik des Religionsunterrichts
- § 26 Christliche Gesellschaftslehre
- § 27 Kunstgeschichte und Christliche Archäologie
- § 28 Schwerpunktfach
- § 29 Propädeutik

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau.

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 14. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester. Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomhauptprüfung geforderten hebräischen, griechischen und lateinischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden bis zu einem Umfang von zwei Semestern auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Katholischen Theologie ausreichende Sprachkenntnisse in Hebräisch, Griechisch und Latein voraus, die

spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung nachzuweisen sind. Sie gelten durch einen entsprechenden Vermerk im Reifezeugnis, durch ein Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium, durch eine kirchliche Prüfung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 (KMBI I 96) oder durch eine Sprachprüfung gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau als nachgewiesen.

(2) Für Studenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Zweisemestriger Kurs „Einführung in die hebräische Sprache“,
2. zweisemestriger Kurs „Einführung in die griechische Sprache“,
3. zweisemestriger Kurs „Einführung in die lateinische Sprache“.

Die Lehrveranstaltungen müssen spätestens bis zum Beginn der Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Liegen ausreichende Sprachkenntnisse in Griechisch und/oder Latein zu Beginn des Theologiestudiums nicht vor, genügt für das Hebräische (Absatz 2 Nr. 1) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem einsemestrigen Kurs „Einführung in die hebräische Sprache“.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Katholischen Theologie bereitet auf die Tätigkeit als Diplom-Theologe in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor, insbesondere auf die Tätigkeit als Priester, Diakon, Pastoralreferent, theologischer Mitarbeiter in kirchlichen und anderen Bildungseinrichtungen, Verbänden und Institutionen.

(2) Das Ziel des katholischen Theologiestudiums ist es, die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zu theologischer Arbeit erforderlich sind, so dass sich der Student ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubenswissens seine berufliche Identität festigen und in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen die konkreten Aufgaben theologisch verantwortet wahrnehmen kann. Dabei sind die ökumenischen Fragen zu berücksichtigen. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

(3) Die fachspezifische Beschreibung der Studienziele erfolgt in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer (§§ 12 bis 29).

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden vermittelt durch

- *Vorlesungen:* Der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Möglichkeit eröffnen, am Ende einer Vorlesung eine Prüfung über die Inhalte der Vorlesung abzulegen. Bei bestandener Prüfung erhält der Student ein Semestralzeugnis, aus dem die erzielte Note hervorgeht.
- *Seminare:* Im Hinblick auf die methodische und inhaltliche Ausrichtung eines Seminars kann zwischen *Proseminar* (Seminar des Grundstudiums, das in ein Fach einführt), *Hauptseminar* (Seminar, das eine problemorientierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema ermöglicht) und *Oberseminar* (Seminar des Hauptstudiums mit spezieller Thematik, bezogen auf neue Problemstellungen und Ergebnisse der Forschung) unterschieden werden. Alle drei Seminarformen gelten im Sinne der Prüfungsordnung als Seminar;
- *Übungen:* Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern;
- *Praktika:* projektorientierte Beschäftigung mit der Praxis ausgewählter Berufsfelder;
- *Kolloquien:* Diskussionsforen, die Aspekte und Grenzfragen eines Themas behandeln beziehungsweise die auf eine Prüfung vorbereiten;
- *Exkursionen:* wissenschaftlich vorbereitete und unter Leitung eines Dozenten durchgeführte Studienfahrt zur Vertiefung eines in anderen Lehrveranstaltungen dargelegten Studieninhalts;
- *Tutorien:* studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und/oder einem Seminar.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind auch als fächerübergreifende Veranstaltungen möglich. Ein in einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung erworbener Leistungsnachweis muss fachspezifisch gekennzeichnet sein.

(3) Die für den Erwerb eines Seminarscheins zu erfüllenden Bedingungen werden zu Beginn des Seminars vom Seminarleiter festgesetzt.

(4) Übungen und Praktika werden, sofern in ihnen ein Leistungsnachweis erworben werden kann, in der Regel als Seminar angerechnet. Dabei erworbene Leistungsnachweise gelten im Sinne der Prüfungsordnung als Seminarscheine. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Aufgrund der Art der Lehrveranstaltung können sich gegebenenfalls Teilnahmebegrenzungen ergeben; sie werden vom jeweiligen Dozenten bekannt gegeben.

§ 7

Studienabschnitte und Studienfächer

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der in zwei Teile gegliederten Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird. Das Grundstudium umfasst 54 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium 118 Semesterwochenstunden. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt 172.

(2) Im Grundstudium sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen) zu besuchen:

1. Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte (16 SWS).
2. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie (6 SWS)
3. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (8 SWS)
4. Einleitung in das Alte Testament (6 SWS)
5. Einleitung in das Neue Testament (6 SWS)

Daneben sind zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
2. Theologischer Grundkurs (2 SWS)
3. Seminar in Biblischer Methodenlehre (2 SWS)
4. Seminar in Kirchengeschichte (2 SWS)
5. Seminar in Philosophie (2 SWS).
6. Seminar oder Vorlesung mit anschließender Semestralprüfung in „Praktische Theologie der Caritas“ (2 SWS).

(3) Im Hauptstudium sind folgende Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen:

1. Exegese des Alten Testaments (12 SWS)
2. Exegese des Neuen Testaments (12 SWS)
3. Fundamentaltheologie (10 SWS)
4. Dogmatik (16 SWS)
5. Liturgik mit Homiletik (8 SWS)
6. Kirchenrecht (10 SWS)
7. Moraltheologie (12 SWS)
8. Pastoraltheologie (6 SWS)
9. Religionspädagogik (4 SWS)
10. Didaktik des Religionsunterrichtes (6 SWS)
11. Christliche Gesellschaftslehre (6 SWS)

12. Schwerpunktfach (8 SWS nach Wahl; davon zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung zwei Seminare oder zwei Vorlesungen mit anschließender Semestralprüfung).

Daneben sind zum Erwerb der weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomhauptprüfung folgende Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen:

1. Seminar in biblischer Theologie (Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments) (2 SWS);
2. Seminar in systematischer Theologie (Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie) (2 SWS);
3. Seminar in praktischer Theologie (Kirchenrecht, Liturgik mit Homiletik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Religionspädagogik, Didaktik des Religionsunterrichts) (2 SWS);
4. Seminar oder Vorlesung mit anschließender Semestralprüfung in „Kunstgeschichte und christliche Archäologie“ (2 SWS).

(4) Studienziel und Studieninhalte der einzelnen Fächer sind in den §§ 12 bis 29 beschrieben.

§ 8

Prüfungen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, die in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt wird. Die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführt.

(2) Das Hauptstudium wird in der Regel am Ende des 10. Semesters mit der in zwei Teile gegliederten Diplomhauptprüfung abgeschlossen. Der erste Teil besteht aus der Diplomarbeit, der zweite Teil aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Diplomhauptprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Das Nähere regeln §§ 18 bis 28 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Nach bestandener Diplomprüfung wird von der Fakultät der akademische Grad „Diplom-Theologe Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Theologin Univ.“ (Dipl.-Theol. Univ.) verliehen.

§ 9

Studienplan

(1) Auf der Grundlage der Studienordnung erstellt und beschließt der Fachbereichsrat den Studienplan. Er gibt, nach Semestern aufgegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf. Der Studienplan ist als Anhang zur Studienordnung erhältlich.

(2) Das Semesterprogramm wird zu Beginn des jeweiligen Semesters im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Universität Passau und durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Universität bekanntgeben. Auf die von der Fachschaft herausgegebenen Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters wird verwiesen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen richtet sich nach § 10 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständig. Besondere Hinweise, insbesondere die Benennung des verantwortlichen Studienfachberaters der Fakultät erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett.

(2) Für die Studienanfänger wird jeweils am Beginn eines Semesters eine Einführungsveranstaltung, nach Möglichkeit durch den Studienfachberater, durchgeführt. Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen und bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch nehmen.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Grundstudium

§ 12

Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte

(1) Als Ziel eines Studiums der Philosophie soll die Fähigkeit erworben werden, die grundlegenden philosophischen Fragestellungen aufzuspüren und zu verstehen, die hinter den oft komplizierten philosophischen Gedankengebäuden stehen, die aber auch in vielen theologischen Lehren, wissenschaftlichen Theorien, Weltanschauungen und lebensweltlichen Meinungen impliziert sind. Weiterhin soll die Befähigung vermittelt werden, die Lösungsansätze, die Philosophen zu diesen Fragen vorgetragen haben, argumentativ nachzuvollziehen und eigene Maßstäbe zu erarbeiten, um die verschiedenen sachlichen Positionen kritisch gegeneinander abzuwägen.

(2) Die philosophischen Studieninhalte werden üblicherweise in Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie eingeteilt. Diese Gliederung sollte nicht dazu verführen, die sachliche Zusammengehörigkeit zu verkennen, dass in beiden Hauptfeldern der Philosophie gleichermaßen, wenngleich mit unterschiedlichem methodischen Ansatz, das in Absatz 1 definierte Studienziel verfolgt wird. Angesichts der Fülle des Stoffes kann es weniger darum gehen, ein möglichst umfassendes Überblickwissen zu vermitteln, als vielmehr an einer vertieften Behandlung ausgewählter Themen in die philosophische Denkart einzuführen und ein philosophisches Methodenbewusstsein zu vermitteln, das erlaubt, eigenständig weitere Gebiete zu erarbeiten.

- a) In der Philosophiegeschichte sollen exemplarisch an herausragenden Denkern der einzelnen Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) die für die jeweilige Zeit charakteristischen Probleme herausgearbeitet werden. Die hauptsächlichen Lösungsversuche sollen aus dem geistesgeschichtlichen Hintergrund heraus verstehbar gemacht werden und es soll gefragt werden, ob diese Lösungen in analoger Übertragung auch dazu fruchtbar gemacht werden können, verwandte heutige Fragen zu beantworten.
- b) In der Systematik werden die wichtigsten Disziplinen wie Metaphysik (Ontologie und philosophische Gotteslehre), Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnis- und Wissenstheorie, Ethik und Handlungstheorie, Anthropologie und Philosophie des Geistes in ihren Hauptfragen und den in Vergangenheit und Gegenwart dazu vorgetragenen Antworten erörtert.

§ 13

Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie

(1) Studienziel ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Alten Kirche, das Verständnis kirchengeschichtlicher Zusammenhänge sowie ein angemessenes Wissen über die Kirchenväter, ihr Leben, ihre Werke und ihre Denkwelt.

(2) Studieninhalte sind:

Ein Grundwissen über die Entwicklung der Alten Kirche in ihren verschiedenen Lebensäußerungen: Theologie, Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben, sowie über die Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Alten Kirche; darüber hinaus Grundkenntnisse der patristischen Theologie.

§ 14

Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit

(1) Studienziel ist die Fähigkeit, aufgrund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche Gestalten, Ereignisse und Fragestellungen sachlich einordnen und sich so ein selbständiges Urteil über die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklungen bilden zu können.

(2) Studieninhalte sind:

Ein Grundwissen über die Entwicklung der Kirche im Mittelalter und in der Neuzeit in ihren verschiedenen Lebensäußerungen: Theologie, Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben, sowie über die Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit.

§ 15

Einleitung in das Alte und Neue Testament

(1) Studienziele sind Grundkenntnisse des geschichtlichen Hintergrundes, des Werdens und der literarischen Eigenart der biblischen Texte, ihrer Sammlung und Überlieferung, ihrer theologischen Bedeutung im Gesamt des biblischen Zeugnisses sowie die kritische Reflexion ihrer Funktion für Glauben und Leben der frühen Kirche.

Die Biblische Kerygmatik verfolgt das Ziel einer reflektierten Verhältnisbestimmung der biblischen Botschaft, besonders ihrer anthropologischen und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen, zum Selbstverständnis des Menschen in der Moderne.

(2) Prüfungsrelevante Studieninhalte sind die Kenntnis der literarischen Entstehung der Schriften des Alten und Neuen Testaments, der Kanon- und Textgeschichte sowie der theologischen Bedeutung der einzelnen Schriften, der Geschichte und Umwelt des Alten und Neuen Testaments, des Wesens der Prophetie und des Werdens und der Bedeutung der Christusbotschaft des Neuen Testaments sowie der Geschichte des Urchristentums, ferner die Kenntnis der wichtigsten Auslegungsmethoden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in Kenntnissen des religionsgeschichtlichen Umfelds Israels und des Neuen Testaments.

2. Hauptstudium

§ 16

Exegese des Alten Testaments

(1) Studienziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem Umgang mit Texten des Alten Testaments, näherhin die Anwendung der exegetischen Methoden, die Auslegung der wichtigsten Schriften, die Kenntnis ihrer Botschaft und deren Reflexion im Gesamt der biblischen Überlieferung.

(2) Verpflichtende Studien- und Prüfungsinhalte sind vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf die Auslegung je eines Buches, zentraler Texte eines Buches oder buchübergreifender Textkomplexe aus den drei Teilen des alttestamentlichen (hebräischen) Kanons (Tanak): Tora (Genesis - Deuteronomium), Propheten (Josua - 2 Könige; Jesaja - Maleachi), Schriften (Psalmen - 2 Chronik).

(3) Wahlpflichtige Studien- und Prüfungsinhalte sind vertiefte Kenntnisse im Hinblick auf die Auslegung zentraler Texte eines der sogenannten deuterokanonischen Bücher: Tobit, Judit, Weisheit Salomos, Jesus Sirach, Baruch, 1 Makkabäer, 2 Makkabäer.

§ 17

Exegese des Neuen Testaments

(1) Studienziel ist die Fähigkeit, die Texte des Neuen Testaments anhand der gängigen exegetischen Methoden auszulegen, sprachliche, geschichtliche und theologische Zusammenhänge, in die sie verwoben sind, zu verstehen, das Weiterwirken neutestamentlicher Texte in der Theologie- und Kirchengeschichte wahrzunehmen und mit diesen für den christlichen Glauben grundlegenden Schriften in Verkündigung und Unterricht sachgerecht umzugehen.

(2) Studieninhalte sind die exemplarische Auslegung neutestamentlicher Texte und die Darstellung entsprechender theologischer Themen und Sachprobleme.

Verpflichtend sind:

- die Auslegung eines synoptischen Evangeliums oder einer zusammenhängenden Textgruppe aus den synoptischen Evangelien einschließlich wesentlicher Elemente der Verkündigung und des Wirkens Jesu;
- die Auslegung eines Paulusbriefes oder einer thematisch zusammenhängenden Textgruppe aus dem Corpus Paulinum einschließlich eines Hauptthemas der paulinischen Theologie;
- die Auslegung einer weiteren neutestamentlichen Schrift, vornehmlich aus den johanneischen Schriften.

§ 18

Fundamentaltheologie

(1) Studienziel ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Blick auf seinen in der Offenbarung gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten.

(2) Studieninhalte:

- Religion - Religionen; Christlicher Glaube und Religionen;
- Offenbarung und Glaube;
- Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens; Katholische Kirche und Ökumenismus;
- Gotteserfahrung und Gotteserkenntnis; Religionskritik und Atheismus.

§ 19

Dogmatik

(1) Studienziel ist es, den Studenten eine Kenntnis der christlichen Glaubensüberlieferung zu vermitteln, die sie zur Auseinandersetzung und Begegnung mit den Fragen zur Zeit und zum Dienst am Glauben befähigt.

(2) Studieninhalte sind:

Vertiefte Kenntnisse in:

- Gotteslehre;
- Schöpfungslehre;
- Christologie und Soteriologie;
- Sakramentenlehre;
- Eschatologie.

Kenntnisse in:

- Grundlegung der Dogmatik;
- Gnadenlehre;
- Ekklesiologie;
- Mariologie.

§ 20

Liturgik mit Homiletik

(1) Liturgik ist weit mehr als Rubrizistik (= Darstellung der nur rechtlichen Vorschriften für den Gottesdienstvollzug). Von daher sind vom Studienziel her als grundlegende Kenntnisse die theologischen, historischen, anthropologischen, spirituellen und pastoralen Dimensionen der Gottesdienstfeier zu vermitteln, wobei auch die kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Voraussetzungen im Kontext dazu mit zu berücksichtigen sind. Wesentlich sind dabei auch die ökumenischen Zusammenhänge. Des Weiteren sind Hilfen aufzugreifen und empirisch zu entfalten entsprechend dem Grundsatz: Tradition ohne Fortschritt ist leer, Fortschritt ohne Tradition ist blind.

(2) Studieninhalte der Liturgik:

- theologische Aspekte (z.B. Feier des Heilsmysteriums Christi in Wort und Sakrament, Symbol und Ritus, Ordnung und Freiheit, historische Zusammenhänge, Träger der Liturgie);
- die mystagogisch-spirituelle Dimension der Liturgie;
- die Feier der Eucharistie als Mitte des gemeindlichen Lebens;
- die anderen Sakramente und die Sakramentalien als Feier des Glaubens der Gemeinde und der Kirche sowie des einzelnen Christen;
- die Entfaltung des Pascha-Mysteriums in den kirchlichen Festzeiten (Kirchenjahr);
- anthropologische Dimension (z.B. Liturgiefähigkeit, Erwartungshaltungen, gruppenpsychologische und soziologische Gesetzmäßigkeiten, Sprache);
- Liturgie und Ökumene;
- soziokulturelle Zusammenhänge und außerchristliche Kultformen;
- Gebet (Stundengebet) und Brauchtum;
- Aneignung geistlicher, sprachlicher, kommunikativer und ästhetischer Kompetenz für die Leitung von Gottesdiensten;
- präkatechumenale Feierformen in postchristlicher Zeit.

(3) Studienziel der Homiletik ist die Thematisierung theoretischer und theologischer Ansätze der christlichen Verkündigung in der heutigen Zeit. Dabei ist auch die kommunikationstheoretische Problematik von Verkündigung in der jetzigen gesellschaftlichen Verfasstheit zu berücksichtigen. Allerdings ist stets

zu bedenken, dass letztlich der mystagogische Charakter einer Homilie aus der liturgischen Feier herauswächst und gleichzeitig in sie hineinführt. Von daher sind als vorrangige Studieninhalte die Geheimnisse des Glaubens und die Ausrichtung anhand der biblischen Frohbotschaft auf die christliche Existenz zu vermitteln. Für eine glaubwürdige Ausübung des Verkündigungsauftrages gilt: „Wir müssen erst selbst von der Frohbotschaft Jesu betroffen sein, bevor wir andere betroffen machen können.“

(4) Studieninhalte der Homiletik:

- theologische Relevanz der Predigt;
- Stellenwert christlicher Predigt in postchristlicher Zeit;
- die Verkündigung als Kommunikationsprozess;
- Sprachprobleme heutiger religiöser Rede;
- Predigtformen und Predigtinhalte;
- Verkündigung in einer medienbeherrschten Umwelt (z.B. in den verschiedenen Medien);
- theologische, geistliche, rhetorische und kommunikative Befähigung des Verkünders;
- die Hörer der Predigt.

§ 21

Kirchenrecht

(1) Studienziel ist der Erwerb einer sowohl theologisch als auch juristisch legitimierten Grundkenntnis der Rechtsordnung der katholischen Kirche, ihrer Rechtsinstitute und Rechtsnormen. Dazu zählt auch das Verständnis für die Unentbehrlichkeit wie für die begrenzte Reichweite des Rechts. Erlangt werden soll ferner die Fähigkeit zur Erfassung der kirchenrechtlichen Relevanz von Sachverhalten sowie die Befähigung zum selbständigen, methodisch korrekten und sittlich verantworteten Umgang mit den Rechtsnormen der Kirche bei ihrer Befolgung und Anwendung im kirchlichen Dienst.

(2) Studien- und Prüfungsinhalte sind:

- Theologische und rechtsphilosophische Legitimation, Ortsbestimmung und Funktion des Kirchenrechts;
- Grundbegriffe und Grundnormen des kanonischen Rechts;
- Verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche;
- Recht des Verkündigungsdienstes;
- Recht des Heiligungsdienstes;
- Grundzüge aus kirchlichem Vermögensrecht, Prozessrecht und Strafrecht;
- Berücksichtigung der Rechtsgeschichte, des Partikularrechts, der ökumenischen Praxis sowie ökumenischer Rechtsfragen;
- Grundfragen des Staatskirchenrechts;
- Grundlinien des Rechts der katholischen Ostkirchen.

§ 22

Moraltheologie

(1) Studienziel ist es, die Einsicht zu vermitteln, dass das sittliche Handeln des Christen sowohl unter einem rationalen Begründungsanspruch steht, wie auch im Dialog mit ethischen Entwürfen außertheologischer Herkunft grundsätzlich kommunikabel sein muss.

Darüber hinaus soll deutlich werden, dass der Mensch als Subjekt des sittlichen Handelns sich in eine vierfache Relation zu Gott, den Mitmenschen, seiner eigenen Person sowie der belebten und unbelebten Schöpfung gestellt weiß.

(2) Studieninhalte:

a) Allgemeine Moraltheologie:

- Grundlegung der theologischen Ethik;
- Einführung in den interdisziplinären Dialog mit der philosophischen Ethik und den ethisch relevanten Erkenntnissen der Humanwissenschaften;
- generell Elemente des moralischen Handelns (Freiheit, Verantwortung, Fundamentaloption);
- Gewissen, Gewissensfreiheit und Menschenrechte;
- Norm und Gesetz;
- Schuld, Sünde und Vergebung;

b) Spezielle Moraltheologie:

- Ethik des Lebens:
Gesundheit und Krankheit, ärztliches Ethos, Schutz des Lebens an seinem Anfang und an seinem Ende, Gentechnik und Humangentherapie;
- Sexualethik:
Partnerschaft, Ehe und Anthropologie der Geschlechtlichkeit;
- christliche Spiritualität:
Ethik mitmenschlicher Beziehung, ethische Grundhaltungen des Christen.

§ 23

Pastoraltheologie

(1) Studienziel ist das Kennenlernen und die exemplarische Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche entwickeln zu können. Dabei gilt es, sowohl dem bleibenden Anspruch der christlichen Botschaft als auch dem geschichtlichen Wandel ihrer Verwirklichung gerecht zu werden. Auf diese Weise soll die Fähigkeit erworben werden, die kirchliche

Praxis in ihren theologischen, anthropologischen und gesellschaftlichen Implikationen zu befragen und Imperative für kirchliches Handeln in kirchlicher Lehre herauszustellen und zu beurteilen.

(2) Studieninhalte sind:

- Grundlegung Praktischer Theologie (Analyse der Situation und deren theologischer Reflexion, also Kairologie; historische und systematische Einführung);
- Theologie und Aufbau der Gemeinde: Gemeindestruktur, Gemeindeleitung, exemplarische Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft, Gottesdienst;
- Die Sakramente als Vollzug des Glaubens in Grundsituationen menschlicher Existenz in ihrem gemeindlichen und gesellschaftlichen Umfeld;
- Schwerpunkte der Einzel-, Zielgruppen- und Milieuseelsorge;
- Das seelsorgerliche Beratungsgespräch mit Einzelnen und in Gruppen;
- Pastoralpsychologische Grundorientierungen und Erfahrungen;
- Individuelle und soziale Dienste der Kirche (Caritas).

§ 24

Religionspädagogik

(1) Studienziel ist es, die Studierenden mit Aussagen zur religiösen Entwicklung und Erziehung bekannt zu machen, den Diskurs zur Legitimierung der religiösen Unterweisung aufzuzeigen und die elementaren Determinanten des Religionsunterrichts didaktisch und methodisch zu verdeutlichen.

(2) Studieninhalte:

- Probleme der religiösen Entwicklung und Erziehung junger Menschen;
- Legitimierung schulischen Religionsunterrichts im Zusammenhang von Religion, Glaube und Lernen;
- didaktische und methodische Grunddeterminanten des Religionsunterrichts;
- christliche Erziehung in Vergangenheit und Gegenwart;
- Auswirkungen der Curriculumforschung auf das Konzept heutigen Religionsunterrichts.

§ 25

Didaktik des Religionsunterrichts

(1) Studienziel ist es, die didaktischen und methodischen Aussagen für den Religionsunterricht, vornehmlich in der Grund- und Hauptschule, und speziell für den, die Schularten übergreifenden, schulischen Bibelunterricht zu vermitteln.

(2) Studieninhalte:

- Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Grundschule;
- Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts in der Hauptschule;
- Didaktik und Methodik des Bibelunterrichts in den einzelnen Schulstufen;
- schulische Möglichkeiten des Sakramentenunterrichts.

§ 26

Christliche Gesellschaftslehre

(1) Studienziel ist es, gesellschaftliche Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und sie im Licht des Evangeliums vom christlichen Verständnis der Menschen hier zu deuten. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen inspirierend und orientierend wirken zu können.

(2) Studieninhalte sind Grundkenntnisse der katholischen Soziallehre; die Inhalte der wichtigsten Dokumente der katholischen Soziallehre im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrer Bedeutung für die Gegenwart; Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit; Kenntnis eines gesellschaftlichen Teilbereichs (Wirtschaftsethik, politische Ethik, Familienethik, Arbeits- und Berufsethik) und die Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen; Kenntnis kirchlich bedeutsamer Fragestellungen mit Hilfe anderer Sozialwissenschaften.

§ 27

Kunstgeschichte und Christliche Archäologie

(1) Studienziel ist die allgemeine Kenntnis der Stilentwicklung, insbesondere der kirchlichen Kunst von den frühchristlichen Anfängen bis zur Gegenwart und ein Verständnis der religiösen und geistigen Voraussetzungen der einzelnen Stilepochen und Stilwandlungen.

(2) Studieninhalte sind Grundkenntnisse in christlicher Archäologie, Kenntnisse der Stilentwicklung, die dazu befähigen, kirchliche Kunst aus verschiedenen Epochen richtig zu bestimmen, kunstgeschichtlich einzuordnen und in Kunstbetrachtung den verständnisvollen Umgang mit Kunstwerken zu fördern. Probleme der praktischen Denkmalpflege werden an Beispielen erörtert. Dabei soll ein Einblick in die verschiedenen Methoden der Restaurierung von Kunstwerken gewonnen werden. Die Vorlesung dient dazu, das Verhältnis von alter und moderner Kunst und die pflegliche Behandlung von Kunstwerken als Probleme zu erkennen und diese in der richtigen Weise anzugehen.

§ 28

Schwerpunktfach

(1) Der Student hat als Schwerpunktstudium eines der in §§ 12 bis 27 aufgezählten Fächer zu wählen, wobei Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie und Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (§§ 13 und 14), Einleitung in das Alte und Neue Testament (§ 15), Pastoraltheologie und Christliche Gesellschaftslehre (§ 23 und 26) und Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichtes (§§ 24 und 25) jeweils als ein Fach gelten.

(2) Das Schwerpunktstudium umfasst acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 für das betreffende Fach genannten Pflicht- und Wahlpflichtstunden nachzuweisen sind. Die Art der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus § 6 Abs. 1 (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika u.a.). Mit schriftlich erteiltem Einverständnis des für das Fach zuständigen Professors können zwei Semesterwochenstunden aus verwandten Fächern der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie aus Grenzgebieten anderer Fakultäten gewählt und der darin erworbene Leistungsnachweis kann anerkannt werden.

§ 29

Propädeutik

(1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten:

Dieser Kurs dient der Einführung in die Methodik und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Theologie.

(2) Theologischer Grundkurs:

Der Theologische Grundkurs vermittelt eine Einführung in die Theologie, ihre grundlegenden Fragen und Begriffe.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 19. August 1982 (KMBI II S. 763), geändert durch Satzung vom 15. April 1986 (KMBI II S. 302), mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

(2) Für Studierende, die ihr Grundstudium vor dem Wintersemester 1997/98 begonnen und die Erklärung nach § 31 Abs. 2 der Prüfungsordnung abgegeben haben, findet die Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 19. August 1982 (KMBI II S. 763), geändert durch Satzung vom 15. April 1986 (KMBI II S. 302), weiterhin Anwendung.

Anhang: Studienplan (§ 9 Abs. 1 Satz 3)

Fächer	Pflicht- stunden	Semester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grundstudium											
Philosophie	16	4	4	4	4						
Kirchengeschichte	14	4	4	4	2						
AT-Einleitung	6	2	2	2							
NT-Einleitung	6		2	2	2						
Praktische Theologie der Caritas	2			2							
Wiss. Arbeiten	2	2									
Theol. Grundkurs	2	2									
Seminare	6		2	2	2						
Diplomvorprüfung											
Hauptstudium											
AT-Exegese	12					3	3	3	3		
NT-Exegese	12					3	3	3	3		
Kirchenrecht	10					3	2	3	2		
Liturgik	6			2				2	2		
Homiletik	2							2			
Kunstgeschichte	2							2			
Diplom I											
Dogmatik	16					3	2	3	2	3	3
Fundamentaltheologie	10							2	3	2	3
Moraltheologie	12							3	3	3	3
Pastoraltheologie	6								2	2	2
Christl. Soziallehre	6								2	2	2
Religionspädagogik	4									2	2
Didaktik des Religionsunterrichtes	6								2	2	2
Schwerpunktfach	8					2	2			2	2
Seminare	6					2	2	2			
Diplom II											
Gesamtstundenzahl	172	14	14	18	10	16	14	25	24	18	19

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Mai 1997 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 2. Juni 1997 Nr. 1 - 09.2110/97, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25. September 1997 Nr. X/4-5e65a(Passau)-6/138 419 I).

Passau, den 14. Oktober 1997

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Oktober 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Oktober 1997.